

Stellungnahme des Thementisches „Zirkuläres Bauen NRW“ zur Geschäftsstelle Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie Handlungsfeld „Gebäude und Rohstoffe“

Zu Maßnahme: Bestandserhalt vor Neubau

Instrument 1: Ausweitung der Genehmigungspflicht für die Abbruchgenehmigung

Punkte, die bei der Ausgestaltung der Maßnahme beachtet werden sollten:

- Obligatorisch: Bestandserhalt prüfen
- Aufnahme von Elementen zur Wiederverwendung
- Erstellung einer kompletten Ökobilanz ist zu viel: Einfachere Kriterien anwenden
- Beschränkung auf Genehmigungspflicht auf bestimmte Gebäudegrößen, Nutzergruppen, Alter der Gebäude
- Alternativ: Beratungspflicht zu Bestandserhalt und Abriss statt Genehmigungspflicht für Abbruch

Mögliche Hemmnisse für die Umsetzung der Maßnahme

- Steigert die Kosten durch notwendige Begutachtung / Zertifizierung
- Führt unter Umständen zu zeitlichen Verzögerungen bei Bauprojekten (auch durch Überlastung der Ämter und Verfügbarkeit von Gutachtern für Ökobilanzierung)
- Fehlende Kenntnis der verbauten Materialien in älteren Gebäuden
- Rechtsunsicherheit: Ökobilanz führt zu einem wirtschaftlichen Wertverlust der Immobilie & keine freie Entscheidung über Abriss oder Sanierung der eigenen Immobilie

Instrument 2: Anpassung des Bauordnungsrecht i. B. auf Bestanderweiterung

- Das Ambitionsniveau des Bauordnungsrechts hat seine Berechtigung (z.B. hinsichtlich Brandschutzvorschriften) und sollte mit Augenmaß reduziert / vereinfacht werden
- Die Umnutzung von Gewerbeflächen /-gebäuden braucht zusätzlich vereinfachtes Bauordnungsrecht und sollte hier eingeschlossen werden

Instrument 3: Kartierung von öffentlichen Bauwerken und Quartieren (Aufbau Flächenmanagement)

- Eine standardisierte Erhebung ist wichtig
- Es sollte ein Mindestniveau des Detaillierungsgrades für die Erhebung festgelegt werden (darüberhinausgehendes Niveau individuell möglich)
- Die Kartierung sollte die Schadstoffanalyse mit umfassen
- Pflicht zur Datenpflege sollte Teil der Maßnahme sein, damit die Informationen auf aktuellem Stand sind und genutzt werden können

Instrument 4: Forschungsförderung

- Interdisziplinäre Zusammenführung der Forschungsansätze und –Ergebnisse statt weitere Spezialfragen
- Bessere Abstimmung zwischen verschiedenen Forschungsprojekten
- Auch Pilotanwendungen fördern
- Forschung zu einheitlichen Bewertungskriterien für kreislaufgerechtes / ressourcenschonendes Bauen wünschenswert

Zu Maßnahme: Förderung rückbaufähiger Bauwerke

Instrument 1: Gebäuderessourcenpass

Ziel des GRP ist die Erleichterung für Um- und Weiterbau

Dabei muss der Nutzen für die Nutzenden gesichert werden:

- Sollte geometrische und semantische Informationen haben- ab bestimmter Größe BIM basiert
- Transparenz über Materialinformationen
- Daten über die Gebäudesubstanz
- Informationen über Wartungszyklen
- Lebensdauer und Austauschzyklen
- Ökologische Qualität sichtbar: Anteil Wiederverwendung+ Wiederverwertung

Bei Kauf einer Immobilie soll die Offenlegung der Daten verpflichtend sein

Instrument 2: Implementierung Rückbaufähigkeit

Referenz und Zielwerte müssen definiert werden

Rückbaukonzept sollte verpflichtend sein, zunächst für öffentliche Gebäude

Instrument 3: Weiterentwicklung Rohstoffindikator

Thema ist relevant, aber Bewusstsein muss weiter sensibilisiert werden

Integration in Gesamtstrategie (vergleichbar mit Klimaneutralität)

Unterschied von RMI und KRA gering- ein Indikator um Komplexität gering zu halten

Kann helfen Quoten für Sekundärmaterial umzusetzen

Instrument 4: Rückbaukonzept

Neubau

- Datenzugang und Datenhoheit bei Nutzenden – Format finden (Easy BIM für Bauherren)
- Massen und Informationen zur Baukonstruktion
- Produktinformationen und Verbindungsmittel darlegen

Bestand

- Schadstoffkataster als Text bei kleineren Gebäuden, BIM bei größeren Immobilien
- Vereinfachung der Vergabe: nur das Ziel ausgeben, nicht den technischen Weg
- DIN SPEC 91484 verpflichtend
- Verpflichtend hochwertige Nachnutzungen/ Wiederverwendung anstreben

Zu Maßnahme: Optimierung der getrennten Erfassung von Bauabfällen und Deponierung

Instrument 1: Pflicht zur Erstellung eines Schadstoffsanierungs- und Rückbaukonzeptes

Förderung eines selektiven Rückbaus und der Ausschleusung von Schadstoffen

- Die getrennte Erfassung muss beim Rückbau erfolgen. Die Einstufung als Abfall sollte für Wertstoffe vermieden werden. Das gilt vor allem für Produkte zur Wiederverwendung.
- Ein Rückbaukonzept wird in der Regel von jedem Rückbau-Unternehmer erstellt, um ein belastbares Angebot abgeben zu können.
- Es sollte jedoch eine Festlegung über die Verbindlichkeit Abgabe sowie einer Mindestqualität von Rückbaukonzepten und deren Umsetzung geben.
- Es sollten Anreize durch Wettbewerbe und Vergabeanforderungen geschaffen werden. Das kann bspw. die Einbindung von ökologischen Parametern sowie von einem Schattenpreis für Zirkularität sein. Ein CO₂-Schattenpreis führt nicht zu einer erhöhten Kreislaufführung.
- Es werden keine neuen Gesetze benötigt. Vielmehr muss eine konsequente Durchsetzung bestehender Regelungen wie bspw. GewAbfV oder DepV erfolgen.
- Für den Neubau sollte ein Rückbau- oder Rohstoffkonzept in den Bauwerkspass integriert werden, welcher wiederum entscheidender Teil des Bauantrages sein sollte.
- Grundsätzlich muss ein Maß zwischen Fordern und Fördern vorliegen, um Sanierungen und Rückbau weiterhin im notwendigen Maß zu ermöglichen und Bauruinen zu vermeiden

Instrument 2: Reduzierung Ablagerung mineralischer Abfälle auf Deponien

Methoden zur Schonung des begrenzt verfügbaren Deponieraums

- Ein selektiver Rückbau und tiefgreifende Aufbereitungsmaßnahmen dürfen wirtschaftlich einer Deponierung oder Verfüllung nicht nachstehen.
- Deponierung und Verfüllung müssen wirtschaftlich unattraktiver werden.
- Deponien sind weiterhin notwendig, um eine Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfall- und Schadstoffe zu gewährleisten. Dieses sollte jedoch auf ein notwendiges minimales Maß reduziert werden.

Zu Maßnahme: Förderung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen

Instrument 1: Verbindliche Leitlinien

Vorgabe von verbindlichen Leitlinien zur Ressourcenschonung für die Vergabe von Bauprojekten v. a. durch die öffentliche Hand

Vorgaben zur Berücksichtigung der Zirkularität in öffentlichen Ausschreibungen sind sinnvoll und notwendig. Hierbei sind Vorgaben in der Landesbauordnung, Bauwerksleitlinien (z. B. Gebäudeleitlinien) oder konkrete Vorgaben in den Ausschreibungen selbst möglich, da je nach Aspekt an einer anderen Stelle im Planungs- und Bauprozesse angesetzt werden muss.

Allgemeine Anforderungen an entsprechende Leitlinien:

- Allgemeine Gesetze zur Förderung des Einsatzes von RC-Baustoffen (z. B. analog zu §2 und 2a LKrWG NRW) reichen noch aus, da dieses nicht eine direkte Umsetzung in der Praxis bedeutet.
- Eine Leitlinie für Ressourcenschonung bei Bauprojekten sollte Hoch-, Tief- und Infrastrukturbau gleichermaßen berücksichtigen und wertschätzen. Teilweise können hierfür eigene Vorgaben oder Kriterien nötig sein. Die Vorgaben zur Materialprüfung sollten jedoch gleich sein, da nicht immer im Vorfeld feststeht, welchen Verwertungsweg ein Material findet. Gleiche Materialanforderungen ermöglichen Flexibilität, sodass in Summe mehr Material eingesetzt werden kann.

Mögliche Regelungsinhalte für eine Leitlinie zur Förderung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen

- In einer Leitlinie könnten die Abgrenzung zwischen dem **Abfall- und Produktstatus** von Sekundärmaterialien konkretisiert und so gezielt die Wiederverwendung gebrauchter Bauteile für bestimmte Zwecke oder in einer Region gestärkt werden. Dies könnte zudem durch eine Klärung der **Kosten und Gewährleistungspflichten bei Wiederverwendung** gesteigert werden.
- Zudem sollte eine Leitlinie einen **Anreiz für** Architektinnen und Architekten schaffen, Bauwerke **mit positiven Restwerten** zu planen. Der Erlass des MHKBD.NRW ermöglicht den Kommunen bereits die Berücksichtigung solcher Restwerte zirkulär geplanter Bauwerke. Analog könnten auch honorarrelevante Anreize für Planende geschaffen werden.
- Außerdem könnte eine Leitlinie für bestimmte Materialien **spezifische Entsorgungswege** vorgeben. So könnte regional die Verfügbarkeit von Sekundärrohstoffen gesteigert werden.
- **Quoten** zum verpflichtenden Einsatz von Sekundärmaterial sollten hingegen **nur in Ausnahmefällen** genutzt werden. Diese sollten flexibel, befristet oder regional beschränkt sein und unbedingt die verfügbare Materialmenge berücksichtigen, um unerwünschte Verschiebungen zu vermeiden.
- Für öffentliche Bauprojekte könnte eine **Begründungspflicht für die Nicht-Nutzung** von Sekundärrohstoffen vorgesehen werden. Einzelne Bundesländer haben dies bereits für kritische Baustoffe (z. B. Hamburg) umgesetzt. Zu weite Transportwege sollten hierbei als zulässige Begründung akzeptiert werden, da der Einsatz von Sekundärmaterialien angesichts

der bereits bestehenden Verwertungsquoten und des hohen Materialgewichts nicht immer ökologisch sinnvoll ist. Angegeben werden z. B. öfter Radien von 25 km Entfernung.

- Für Sekundärmaterialien könnte eine Leitlinie auch eine klare Vorgehensweise oder Einstufung vorgeben, sodass vermeidlichen **Konflikte mit der AWSV** aufgelöst werden könnten.
- Bei allen Regelungen der Leitlinie sollte beachtet werden, wie groß das tatsächliche Potenzial zur Steigerung der Ressourceneffizienz durch den Einsatz von RC-Material ist. Da bereits heute hohe Verwertungsquoten realisiert werden, könnten Anreize in Leitlinien auch zu ungewollten Stoffstromverschiebungen an Stelle von Ressourceneffizienzsteigerung führen.

Zusätzlich zu Leitlinien nötige Maßnahmen:

Neben einer Leitlinie sollten parallel unterstützende Maßnahmen ergriffen werden, ohne die die Maßnahmen in der Leitlinie z. T. nicht wirken können:

- Für Kommunen sollte unterstützend eine Beratungsstelle eingerichtet werden, die Schulungen, Schemata zur Vorgehensweise sowie individuelle Beratung anbietet und Best-Practice-Beispiele, Textvorlagen sowie Informationsmaterial zur Verfügung stellt.
- Zudem sollte Zirkularität in Ausbildung und Studium integriert und Fortbildungen angeboten werden. Dies soll fehlenden Kenntnissen und Vorurteilen durch z. B. schlechte Erfahrungen in der Vergangenheit entgegenwirken und zur Schaffung eines neuen Mindsets anregen.
- Zusätzlich zu Leitlinien sind auch Anpassungen von Normen notwendig, um die Einsatzmöglichkeiten von Sekundärmaterialien zu steigern. Bislang gelten z. B. Feststoffgrenzwerte für RC-Betone auch für den Innenausbau, obwohl hier kein Kontakt zu Wasser besteht.
- Außerdem sollten die Kosten für die Deponierung erhöht werden, um zusätzliche Anreize für die Aufbereitung von Rückbaumaterialien zu schaffen. Als alleinige Maßnahme reicht das nicht aus, da die Menge deponierter Bauabfälle nicht so groß ist.
- Um die Umsetzung der Ressourceneffizienzmaßnahmen auch in der Praxis besser kontrollieren zu können, könnte eine Ausweitung von Klagerechten für Verbände eine Möglichkeit darstellen. Diese könnten gezielt auf die Umsetzung der Leitlinienmaßnahmen achten. Es besteht jedoch das Risiko der Verzögerungen von Baumaßnahmen.

Instrument 2: Selbstverpflichtungen

Unterstützung von Selbstverpflichtungen zwischen regional Beteiligten zur Gewinnung von Klinkersubstituten für die Zementherstellung aus der Aufbereitung von Bauschutt durch Förderung von Investitionen in entsprechende Aufbereitungsanlagen.

Selbstverpflichtungen haben meist nur eine geringe Wirkung, da sie nicht kontrolliert werden und von den Beteiligten sehr unterschiedlich umgesetzt werden.

Maßnahme 3: CO₂-Schattenpreise

Unterstützung bei der Berücksichtigung des CO₂-Schattenpreises bei Bauinvestitionen gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima):

CO₂-Schattenpreise fördern nicht zwingend die Zirkularität. Beispielsweise beim RC-Beton ist nicht die CO₂-Einsparung, sondern die Schonung natürlicher Rohstoffvorkommen das Ziel. Zur Förderung der Zirkularität von Baustoffen wäre somit ein Rohstoffschattenpreis (z. B. basierend auf RMI, Rohstoffrucksäcken o.ä.) zielführender.